

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Gemeinsame Grundsätze nach § 9a BVV zum 1. April 2022

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 28.07.2022 wie folgt informiert:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Gemeinsamen Grundsätze nach § 9a BVV mit einer Auflage genehmigt. In der Betriebsprüfung ist aufgrund des späten Inkrafttretens der Gemeinsamen Grundsätze sicherzustellen, dass bei den Arbeitgebern im Jahr 2022 keine Beanstandungen wegen der fehlenden elektronischen Form bei den Entgeltunterlagen (§ 8 Abs. 2 BVV) erfolgen.

In der Anlage haben wir Ihnen eine Information der Deutschen Rentenversicherung mit dem Beitrag „Begleitende Entgeltunterlagen – Elektronische Form ist Pflicht“ als Anlage beigelegt. Auf Seite 8 finden sich Ausführungen zu der o. g. Nichtbeanstandung und weitere Ausführungen zu der neuen Verpflichtung. Damit bleibt im Jahr 2022 Zeit für die Umstellung des Führens der elektronischen Entgeltunterlagen in der Lohnabrechnung. Bis zum Jahr 2026 besteht für Arbeitgeber eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Verpflichtung.